

**Addendum zu den  
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Mai 2006)  
Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**Spezielle Regelungen für die Bestellung von Fertigungsanlagen**

Die speziellen Regelungen für den Kauf von Fertigungsanlagen bilden ein Addendum zu den Global Terms and Conditions of Purchase („GTCP“) und gelten für Bestellungen von maschinellen Anlagen („Fertigungsanlagen“) und damit zusammenhängende Leistungen.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben hierdurch unverändert.

**II. Mengen, Termine**

Abschnitt (a) findet keine Anwendung.

Die neuen Abschnitte (e) bis (i) sind wie folgt hinzuzufügen:

(e) Bei Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin ist der Käufer berechtigt für jeden angefangenen Kalendertag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5 % vom Bestellwert jedoch höchstens 10 % des Bestellwertes zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden niedriger ist. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, eine Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen. Eine Vorbehaltserklärung zur Vertragsstrafe kann der Käufer bis zur Schlusszahlung geltend machen.

(f) Die Lieferung oder Leistungen des Lieferanten beinhalten Dokumentationsunterlagen, Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, Programmablaufpläne sowie alle weiteren Unterlagen, die zum umfassenden und einschränkungslosen Gebrauch des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Diese Unterlagen sind mit Anlieferung der Vertragsgegenstände mitzuliefern.

(g) Der Lieferant führt die Installation mit seinen Mitarbeitern durch. Die Kosten hierfür sind, soweit in der Bestellung nicht anderweitig vereinbart, im Festpreis enthalten.

(h) Der Lieferant ist verpflichtet, die Mitarbeiter des Käufers in der Verwendung der Fertigungsanlage, einschließlich der Software, zu schulen und zu unterweisen, soweit dies aus Sicht des Käufers zum Betrieb der Fertigungsanlage erforderlich ist. Kosten hierfür werden nicht berechnet.

(i) Es gelten die Brose Betriebsmittelvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung. Diese hat der Lieferant bereits erhalten, ergeben sich aus dem Lastenheft oder sind bei dem zuständigen Einkäufer des Käufers anzufordern.

### III. Verpackung und Versand

Abschnitt (b) findet keine Anwendung.

Die neuen Abschnitte (d) und (e) sind wie folgt hinzuzufügen:

(d) Bei der Bestellung von Fertigungsanlagen legt der Käufer pro Anlage eine Inventarnummer sowie ein Typenschild bei. Der Lieferant bringt diese an der auszuliefernden Anlage deutlich sichtbar an. Der Käufer behält sich vor, Anlagen, an denen die Inventarnummer oder das Typenschild nicht angebracht wurde, nicht anzunehmen.

(e) An den Fertigungsanlagen dürfen keine erkennbaren Firmennamen und –bezeichnungen bzw. Embleme des Lieferanten angebracht werden. Der Käufer ist berechtigt, solche Kennzeichnungen auf Kosten des Lieferanten von den Fertigungsanlagen zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

Regelung IV. wird wie folgt geändert:

(a) Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag festgesetzt. Soweit im Liefervertrag nicht anderweitig geregelt, ist Zahlungstermin der 25. des der Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats und alle Lieferungen erfolgen DDU gemäß den anwendbaren Incoterms. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen unter einem Liefervertrag dar. Ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Käufers hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Ein verspäteter Empfang von Rechnungen oder Waren und die Lieferung mangelhafter Waren berechtigen den Käufer Zahlungen entsprechend zurückzuhalten. Im gesetzlich erlaubten Umfang werden Zahlungen im Wege des Gutschriftverfahrens durchgeführt.

(b) Der Lieferant legt Brose Rechnungen in zweifacher Ausfertigung vor (Kopie entsprechend gekennzeichnet). Die Rechnungen müssen Versandanschrift, Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Einkaufsabschlusses, Zusatzdaten für den Besteller (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und Teile-Identnummer mit Index sowie Inventarnummern enthalten.

### VII. Gefahrtragung und Eigentum an Waren

Die Regelung VII. wird wie folgt geändert:

Das Eigentum an der Fertigungsanlage oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien incl. der dazu gehörigen Dokumentation auf den Käufer über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung der Fertigungsanlage über, die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung entsprechend des jeweiligen Fertigungsstands bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder der Fertigungsanlage dar.

## VIII. Qualität und Kontrolle

Abschnitt (a) und (b) wird wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant hat bei der Entwicklung und Herstellung der Fertigungsanlage den anerkannten Stand der Technik und alle rechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Lieferant gewährleistet, dass die Fertigungsanlage dem anerkannten Stand der Technik entspricht.

(b) Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Annahme der Bestellung und vor Vereinbarung von Änderungen mit dem Käufer die Spezifikationen und Zeichnungen der Ware sowie alle sonstigen vom Käufer bereitgestellten oder vorgeschriebenen Teile der Ware zu analysieren und zu überprüfen. Er erkennt an, dass die Spezifikationen und Zeichnungen sowie alle sonstigen vom Käufer bereitgestellten oder vorgeschriebenen Teile der Ware ausreichend und geeignet sind, die Waren in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant nimmt auf Aufforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.

Die neuen Abschnitte (f) und (g) sind wie folgt hinzuzufügen:

(f) Die Konstruktionsverantwortlichkeit liegt ausschließlich beim Lieferanten. Der Lieferant hat die Konstruktion vor Beginn der Fertigung mit der Fachabteilung des Käufers abzustimmen. Die Durchsprache der Konstruktion mit der Fachabteilung beinhaltet lediglich eine Grobkontrolle der Konstruktion in Bezug auf die Gesamtfunktion und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit; die Durchsprache der Konstruktion mit dem Käufer stellt keine rechtsverbindliche Abnahme dar.

(g) Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers gestattet.

## IX. Wettbewerbsfähigkeit

Die Regelung IX. wird gestrichen.

## X. Service und Ersatzteile

Die Regelung X. wird wie folgt geändert:

Der Lieferant gewährleistet eine ungehinderte Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von zehn (10) Jahren ab dem Tag der Anlieferung. Sobald ein Mangel in der Ersatzteilversorgung erkennbar wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und geeignete Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen, spätestens jedoch drei (3) Monate vor Eintritt eines Versorgungsmangels.

## XI. Mängelhaftung

Abschnitt (d) wird wie folgt geändert:

(d) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate nach vorbehaltloser Endabnahme durch den Käufer.

## **XXII. Geistiges Eigentum und Lizenzen**

Ein neuer Abschnitt (e) ist wie folgt hinzuzufügen:

(e) Wird der Quellcode der zu dem Betrieb der Fertigungsanlage erforderlichen Software nicht mit der Anlage ausgeliefert, ist der Verkäufer verpflichtet, den Quellcode innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung bei einem Notar oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu hinterlegen und diese(n) unwiderruflich zu beauftragen, den Quellcode im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung, oder bei der Beendigung des Vertrages oder der Nichteinhaltung der Vertragspflichten durch den Lieferanten trotz einer Mahnung des Käufers, an den Käufer herauszugeben. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung, der vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder der Nichteinhaltung der Vertragspflichten durch den Lieferanten trotz einer Mahnung des Käufers, überträgt der Verkäufer bereits bei der Hinterlegung das Eigentum an dem Quellcode auf den Käufer. Der Käufer nimmt diese aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung an.

Der Quellcode ist in elektronischer Form auf Datenträger und zusätzlich in ausgedruckter Form zu hinterlegen. Der Lieferant räumt dem Käufer bereits jetzt das Recht ein, diesen Quellcode unentgeltlich zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt zu nutzen, sowie zu ändern und zu ergänzen. Der Nachweis der Hinterlegung sowie Name und Anschrift des Notars/ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind dem Käufer unverzüglich vorzulegen.

Bei jeder Änderung oder Erneuerung der Software ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich den dazugehörigen Quellcode unter den gleichen Bedingungen zu hinterlegen und zu übereignen, sofern der Quellcode nicht dem Käufer übergeben wird.

Ende des Addendums